



Fallbeispiel 2 // Finanzierung

Thema: Anschlussfinanzierung im Leaving Care beim Übergang ins Studium

Kurzbeschreibung der Person

Baschar ist 19 Jahre alt, er ist mit 14 Jahren aus Syrien geflohen. Er lebt ohne Eltern und andere Angehörige in Deutschland. Die Eltern sind in den Bürgerkriegswirren verschollen. Trotz nachweislich intensiven Bemühungen, weiß Baschar nicht, ob und wenn ja, wo sie leben. Baschar wurde mit der Einreise nach Deutschland in Obhut und anschließend in eine Wohngruppe aufgenommen. Er hat noch keinen sicheren Aufenthaltstitel, sondern verfügt bisher nur über eine Duldung.

Hilfekonstellation

Baschar wurde nach § 34 SGB VIII betreut, die Hilfe wurde mit ihrem 18. Geburtstag in eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII umgewandelt. Er hat 4 Jahre in einer Jugendwohngruppe gelebt und ist fünf Monate nach seinem 18. Geburtstag in die mobile Betreuung (stationäre Maßnahme nach 41 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII) in eine eigene Wohnung des Trägers umgezogen, durch den er in dieser Hilfeform seit 1,5 Jahren begleitet wird. Die Hilfe wird ohne eine ambulante Nachbetreuung beendet werden, da er mit dem Auszug den Wohnort wechseln wird.

Bildungssituation

Baschar hat im Juni 2022 sein Abitur abgeschlossen und zum Oktober hat er eine Zusage für einen Studienplatz erhalten. Er hat mit dem Jugendamt vereinbart, dass seine Hilfe bis Ende September fortgeführt werden soll. Danach zieht er zum Studium in eine andere Stadt in eine eigene Wohnung. Diese steht voraussichtlich erst zum 01. November zur Verfügung. Bis dahin wohnt er übergangsweise bei einer Freundin, die in der Nähe seines Studienorts lebt.

Finanzierungssituation

| | |
|--|---|
| während stat. HzE Taschengeld Hilfe zum Lebensunterhalt ggf. Sonderleistungen z. B. für Nachhilfe Nebenjob | Mit dem Studienbeginn zum 01.10.2022 Bafög Kindergeld Nebenjob |
|--|---|

Lücke in der Übergangsfinanzierung:

Baschar weiß nicht genau, wie er den Einzug in eine neue Wohnung finanzieren soll. Er verlässt seinen jetzigen Wohnort, kann aber noch keine Erstausrüstung kaufen/organisieren, da er bisher keine Wohnung finden konnte. Wie ein möglicher Umzug organisiert wird, ist auch unklar, da zu dem Zeitpunkt keine Erziehungshilfe mehr zur Verfügung steht. Sofern eine Kautions für eine Wohnung (die er gerade sucht) erforderlich wird, weiß er nicht bei welcher Stelle er einen Antrag auf Übernahme der Mietsicherheit stellen kann.

Baschar hat einen Antrag auf Bafög gestellt. Es ist eindeutig, dass er einen Anspruch darauf hat, da er ohne Angehörige in Deutschland lebt, die Bearbeitung dauert aber noch. Der Zeitpunkt der ersten Zahlung ist ungewiss. Ab Oktober weiß Baschar nicht, wie er seinen Lebensunterhalt finanzieren soll und die Wohnungssuche ist ohne die Auszahlung von Bafög und Übernahme einer Mietsicherheit durch eine öffentliche Stelle kaum möglich.

Rechtsmittel / Wie lässt sich der Anspruch umsetzen?

Baschar kennt den Aufenthalt seiner Eltern in Syrien nicht und kann dies auch nachweisen. Aus diesem Grunde erhält er gem. § 1 Abs. 2 BKGG (Bundeskindergeldgesetz) Kindergeld für sich selbst.

Die Kautions wird nicht übernommen; ihm wird aber zumindest einen Monat Bürgergeld in Höhe der Bafög-Leistungen vom Jobcenter als Darlehen gezahlt. Da die Kautions nicht übernommen wird, müsste Baschar vorher diese ansparen – entweder von der bis dahin durch das Jugendamt bezogenen Hilfe zum Lebensunterhalt oder durch Nebenjobs. Dies ist während der stationären Jugendhilfe ohne eine Zuverdienstgrenze möglich. Während des Bafög-Bezuges kann er bis 520,00 € (Minijob) dazuverdienen, ohne dass dies auf die Bafög-Leistungen angerechnet werden würde. Parallel empfiehlt es sich, dass er sich um einen Platz im Studentenwohnheim kümmert. Im Allgemeinen sind diese günstiger als Wohnungen oder WG-Zimmer auf dem freien Wohnungsmarkt. Unabhängig davon gibt es aber auch – in der Regel – begabungsabhängige Stipendien. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Sozialleistungen. Ansprüche auf dieses Leistungen gibt es also nicht.

Die Leistungen des Bafög umfassen laufende Unterhaltskosten und Wohnkosten, gestaffelt nach der Ausbildungsart. Die für die Unterkunft gezahlten Bedarfe sind regelmäßig nicht ausreichend. Darüber hinaus erhalten die betreffenden Bafög-Berechtigten gem. § 7 Abs. 5 SGB II keine laufenden Leistungen nach dem SGB II. Sie bekommen aber Leistungen nach § 27 SGB II, die ergänzend zur Ausbildungsförderung gewährt werden können.

Die Übernahme der Kosten für eine Kautions gehört allerdings nicht zu etwaigen Regelleistungen im Sinne des § 27 SGB II. Eine Übernahme der Kautions über das Jobcenter wäre nur möglich, wenn der Ausschluss für Baschar eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es Studierenden möglich ist, nebenbei, zumindest stundenweise, zu arbeiten und damit zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen. Nur wenn dies, aufgrund von besonderen Umständen, nicht möglich wäre, kann von einer Härte ausgegangen werden. Dies dürfte hier

ausscheiden, da zumindest zum Ende der stationären Erziehungshilfe hin, die Möglichkeit bestanden hätte, zu arbeiten. Das hätte allerdings mit Baschar noch während der Hilfe besprochen werden müssen. Aus dieser fehlenden Information über die Rechtslage leitet sich in der beschriebenen Situation für Baschar leider nachträglich kein Anspruch auf Übernahme der Kautions durch das Jobcenter ab.

Baschar kann jedoch zumindest für den ersten Monat des Studiums gem. § 27 Abs. 3 Satz 4 SGB II vom Jobcenter zur Überbrückung ein Darlehen in Höhe des voraussichtlichen Bafög-Betrages erhalten.

Die Anträge müssen bei der Familienkasse (Kindergeld) bzw. beim Jobcenter gestellt werden. Der Antrag beim Jobcenter sollte mit einem Antrag auf Vorschusszahlung gem. § 42 SGB I verbunden werden.